

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokals und an der Amtstafel anschlagen!
In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden!

Gemeindevahlbehörde: Rudersdorf
Politischer Bezirk: Jennersdorf

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 19.01.2025 wird gemäß § 42 Abs. 4 Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996 i.d.g.F., verlautbart:

1. Wahllokal(e) für den Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n)^{*)**)}:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone	Öffnungszeiten
Sprengel Nr. 1 - Gemeindeamt Rudersdorf	Kirchenpl. 1, 7571 Rudersdorf	10 Meter im Umkreis des Wahllokales	08:00 – 12:00 Uhr
Sprengel Nr. 2 - Campus Rudersdorf	Schulg. 1, 7571 Rudersdorf	10 Meter im Umkreis des Wahllokales	08:00 – 12:00 Uhr
Sprengel Nr. 3 - Gemeindehaus Dobersdorf (ehem. Volksschule)	Kirchenstr. 102, 7564 Dobersdorf	10 Meter im Umkreis des Wahllokals	08:00 – 12:00 Uhr

2. Wahllokal(e) für den vorgezogenen Wahltag, den 10. Jänner 2025 und dazugehörige Verbotszone(n)^{*)**)}:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone	Öffnungszeiten
Sprengel Nr. 1, 2 - Gemeindeamt Rudersdorf	Kirchenpl. 1, 7571 Rudersdorf	10 Meter im Umkreis des Wahllokales	17:00 – 19:00 Uhr
Sprengel Nr. 3 - Gemeindehaus Dobersdorf (ehem. Volksschule)	Kirchenstr. 102, 7564 Dobersdorf	10 Meter im Umkreis des Wahllokals	17:00 – 19:00 Uhr

3. Wahltag:

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein u. dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

4. Vorgezogener Wahltag, 10. Jänner 2025:

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein u. dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

^{*)} Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

^{**)} Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.

5. Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 am Wahltag:

Bezeichnung

Für Sprengel Nr. 1, 2, 3

Öffnungszeiten

09:00 - 11:00 Uhr

Am Wahltag und am vorgezogenen Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
- b) **jede Ansammlung von Menschen**;
- c) **das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

6. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:

Der Gemeindewahlleiter:

Kundmachung

angeschlagen am: 09.12.2024

abgenommen am: _____



*) Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.